



BESCHLUSSVORLAGE	Vorlage Nr.:	2018/0475
	Verantwortlich:	Dez. 6
Einwohnerantrag zum Bau eines Aufzugs an der Durlacher Allee in der Höhe der Haltestelle Untermühlsiedlung		

Beratungsfolge dieser Vorlage					
Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Gemeinderat	17.07.2018	23	x		

Beschlussantrag

1. Der Antrag der Unterzeichner des Einwohnerantrags „Forderung nach einem Aufzug an der Durlacher Allee in Höhe der Haltestelle Untermühlsiedlung“ wird mangels Vorliegen der Zulässigkeitsvoraussetzungen aus Rechtsgründen abgelehnt.
2. Der Gemeinderat nimmt die fachliche Bewertung zur Frage eines Aufzugs an der Durlacher Allee in Höhe der Haltestelle Untermühlsiedlung zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)		Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)	
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>					
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen: <input type="checkbox"/> Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik) <input type="checkbox"/> Umschichtungen innerhalb des Dezernates <input type="checkbox"/> Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu					
IQ-relevant	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja	Korridor Thema:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	Ja	abgestimmt mit VBK

1. Sachlage

Mit Schreiben vom 30. Mai 2018 stellte die Bürgergemeinschaft Untermühl- und Dornwaldsiedlung e.V. einen Einwohnerantrag mit der Forderung des Baus eines Aufzugs an der Durlacher Allee auf der nördlichen Seite des Brückenbauwerks über die Alte Karlsruher Straße (zukünftig Am dm-Platz), weil der barrierefreie Zugang von der Untermühlsiedlung unzumutbar lang zur Haltestelle hinauf sei, die 6 m höher als das Straßenniveau der Alten Karlsruher Straße liege. (**Anlage 1**). Dem Antrag waren etwas mehr als 500 Unterschriften beigefügt.

Das Ansinnen zur Installation eines Aufzugs an der Durlacher Allee in Höhe der Haltestelle Untermühlsiedlung wurde schon mehrfach vorgebracht und intensiv geprüft. Mit Schreiben vom 21. Februar 2018 (**Anlage 2**) hat Oberbürgermeister Dr. Mentrup auf ein Schreiben der Bürgergemeinschaft Untermühl- und Dornwaldsiedlung vom 19. Januar 2018 geantwortet. Außerdem fand am 12. April 2018 ein Ortstermin mit der Bürgergemeinschaft und allen fachlich Beteiligten statt. Dabei wurde jeweils deutlich gemacht, dass die Haltestelle über Rampen von mehreren Seiten barrierefrei erschlossen wird.

2. Rechtliche Bewertung

Nach § 20 b der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) kann die Einwohnerschaft beantragen, dass der Gemeinderat eine bestimmte Angelegenheit behandelt, die den Wirkungsbereich der Gemeinde zum Gegenstand hat und für die der Gemeinderat zuständig ist. Ausgeschlossen hiervon sind lediglich Angelegenheiten, die auch einem Bürgerentscheid nach § 21 Abs. 2 GemO nicht zugänglich sind. Ferner muss der Antrag hinreichend bestimmt sein und eine Begründung enthalten. Der Antrag muss außerdem nach § 20 b Abs. 2 GemO in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern von mindestens 1,5 % der antragsberechtigten (wahlberechtigten) Einwohner der Gemeinde, höchstens 2500 Einwohnern unterzeichnet sein. Über die Zulässigkeit eines Einwohnerantrags entscheidet nach § 20 b Abs. 3 GemO der Gemeinderat.

Unabhängig von der Prüfung der weiteren Voraussetzungen fehlt es bereits am erforderlichen Unterschriftenquorum nach § 20 b Abs. 2 GemO. In Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern muss der Antrag von mindestens 1,5 % der antragsberechtigten (wahlberechtigten) Einwohner der Gemeinde, höchstens 2500 Einwohnern unterzeichnet sein. Nach § 41 Kommunalwahlgesetz sind derzeit in Karlsruhe etwa 234.000 Einwohner wahlberechtigt. Für die Zulässigkeit eines Einwohnerantrags wäre deshalb die Höchstzahl von 2.500 Unterstützungsunterschriften erforderlich, dem Antrag sind jedoch nur etwas mehr als 500 Unterschriften beigefügt. Der Antrag ist daher unabhängig von den weiteren Voraussetzungen als unzulässig abzulehnen.

3. Fachliche Bewertung

Der Zuschussgeber unterstützt nur eine Erschließung (hier: Rampenlösung) und nicht noch eine zusätzliche Variante, wie etwa einen Aufzug. Die Rampenanlage hat eine maximale Längsneigung von 6 % mit Zwischenpodesten und Geländern. Die Anlage ist mit der Behindertenkoordinatorin abgestimmt und erfüllt die Anforderungen der entsprechenden DIN-Vorschriften. Gegen die Umsetzung eines Aufzuges als zusätzlicher barrierefreier Zugang zur Haltestelle spricht darüber hinaus neben hohen Investitionskosten auch der kostenintensive Betrieb bei gleichzeitig hoher Störanfälligkeit. Die Kosten für die Unterhaltung der Anlage setzen sich zum einen aus fixen Betriebskosten (Strom, Telefon) und zum anderen aus ebenfalls regelmäßig anfallenden Wartungs-, Prüf- und Reinigungskosten zusammen. An den drei in der Zuständigkeit des Tiefbauamtes betriebenen Aufzügen an den Fußgängerbrücken Rodbergweg und Kampmannstraße

in Grötzingen hat sich zudem gezeigt, dass trotz planmäßiger, regelmäßiger Wartung, Prüfung und Reinigung immer wieder Ausfallzeiten entstehen. Diese sind nicht allein auf Vandalismus zurückzuführen, sondern auch auf technische Defekte oder übermäßige Verschmutzung, beispielsweise im Bereich der Führungsschienen der Türen. Darüber hinaus lässt sich auch allein durch einen möglichen Blickkontakt des Wachdienstes der Firma dm nicht sicherstellen, dass Vandalismus vor allem an kleinteiligen Bauteilen, wie etwa den Bedienelementen, verhindert werden kann. Es ist daher auch in diesem Fall mit einer eingeschränkten Verfügbarkeit des Aufzuges zu rechnen.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

1. Der Antrag der Unterzeichner des Einwohnerantrags „Forderung nach einem Aufzug an der Durlacher Allee in Höhe der Haltestelle Untermühlsiedlung“ wird mangels Vorliegen der Zulässigkeitsvoraussetzungen aus Rechtsgründen abgelehnt.
2. Der Gemeinderat nimmt die fachliche Bewertung zur Frage eines Aufzugs an der Durlacher Allee in Höhe der Haltestelle Untermühlsiedlung zur Kenntnis.